



**JONAS BREYER**

RECHTSANWALT  
DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Kanzlei Breyer • Schiersteiner Straße 37a • 65187 Wiesbaden

**Bundesverfassungsgericht**

– 1 BvR 1873/13 –

Schlossbezirk 3

76131 Karlsruhe

Rechtsanwaltskanzlei Breyer

Schiersteiner Straße 37a  
65187 Wiesbaden

**Jonas Breyer**

Rechtsanwalt

Datenschutzbeauftragter

T +49 611 141 056 89

F +49 611 141 056 90

M +49 151 129 597 14

[jbreyer@ra-breyer.de](mailto:jbreyer@ra-breyer.de)

[www.ra-breyer.de](http://www.ra-breyer.de)

31.03.2019

## **1 BvR 1873/13**

In dem Verfassungsbeschwerdeverfahren

### **Neuregelung der Bestandsdatenauskunft**

wird auf den freundlichen Hinweis des Gerichts vom 03.01.2019 nunmehr beantragt zu erkennen:

§§ 113 TKG, 22a BPolG, 8d BVerfSchG und 4b MADG in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes und zur Neuregelung der Bestandsdatenauskunft – BGBl. I 2013, S. 1602 –

§§ 7 Abs. 5 bis 9, 15 Abs. 2 bis 6 des Zollfahndungsdienstgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Neuorganisation der Zollverwaltung vom 3. Dezember 2015 – BGBl. I S. 2178 –

§ 4 des BND-Gesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Ausland-Ausland-Fernmeldeaufklärung des Bundesnachrichtendienstes vom 23. Dezember 2016 – BGBl. I S. 3346 – und

§§ 10 und 40 des Bundeskriminalamtgesetzes vom 1. Juni 2017 – BGBl. I 2017, S. 1354; I 2019, S. 400 –

sind mit Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 sowie 10 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar.

### Zu dem geänderten Antrag:

Die angefochtenen §§ 7 Abs. 5 bis 9, 15 Abs. 2 bis 6 des Zollfahndungsdienstgesetzes haben durch das Gesetz zur Neuorganisation der Zollverwaltung vom 3. Dezember 2015 eine

geringfügige redaktionelle Änderung erfahren („Leitung ... des Zollkriminalamts“ statt „Behördenleiter“), welche die Norm inhaltlich unverändert lässt. Der Antrag war dahin klarzustellen, dass die Neufassung die Verfassungsbeschwerde unberührt lässt.

Der angefochtene § 2b des BND-Gesetzes ist durch das Gesetz zur Ausland-Ausland-Fermeldeaufklärung des Bundesnachrichtendienstes vom 23. Dezember 2016 umnummeriert und zu § 4 BNDG geworden, ohne dass inhaltliche Änderungen erfolgt sind. Der Antrag war dahin umzustellen, dass sich die mit der Verfassungsbeschwerde angefochtene Norm nunmehr in § 4 des Gesetzes befindet.

Der angefochtene § 7 Abs. 3 bis 7 BKAG a.F., welcher die Bestandsdatenauskunft zur Erfüllung der Aufgabe des Bundeskriminalamtes als Zentralstelle regelte, sowie § 22 Abs. 2 bis 4 BKAG a.F., welcher die Bestandsdatenauskunft für die Aufgabenwahrnehmung nach § 5 des Bundeskriminalamtgesetzes (Schutz von Mitgliedern der Verfassungsorgane und der Leitung des Bundeskriminalamtes) regelte, ist mit der Neufassung des BKAG durch Gesetz vom 1. Juni 2017 zu § 10 BKAG geworden, ohne dass eine inhaltliche Änderung erfolgt ist. Soweit § 10 BKAG auch den Zeugenschutz umfasst, war dies über den Verweis von § 26 BKAG a.F. auf § 22 BKAG a.F. schon bisher so; die beantragte Nichtigerklärung des § 22 Abs. 2 bis 4 BKAG a.F. hätte auch den Verweis in § 26 BKAG a.F. insoweit obsolet gemacht. Der angefochtene § 20b Abs. 3 bis 7 BKAG a.F., welcher die Bestandsdatenauskunft zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus regelte, ist mit der Neufassung des BKAG durch Gesetz vom 1. Juni 2017 zu § 40 BKAG geworden, ohne dass eine inhaltliche Änderung erfolgt ist. Der Antrag war deshalb dahin umzustellen, dass sich die mit der Verfassungsbeschwerde angefochtenen Normen nunmehr in den §§ 10 und 40 des Gesetzes befinden.

Die redaktionellen Gesetzesänderungen setzen nach ständiger Rechtsprechung keine neue Beschwerdefrist in Gang, so dass die Antragsänderung unproblematisch zulässig ist.

#### Zu dem Schriftsatz des Bevollmächtigten der Bundesregierung vom 17.09.2018:

Zu dem „Zahlenmaterial betreffend die manuelle Bestandsdatenauskunft“ fällt auf, dass sich seit 2013 die Zahl der Anfragen beim Bundeskriminalamt sprunghaft vervielfacht hat. Dieser Sprung lässt sich selbstverständlich nicht mit einem geänderten Nutzungsverhalten erklären. Er ist auch bei anderen Überwachungsmaßnahmen so nicht zu beobachten. Vielmehr dürfte er darin begründet sein, dass das BKA auf datenschutzrechtlich fragwürdige Weise aus dem Ausland massenhaft IP-Adressen von lange zurück liegenden Zugriffen auf angeblichen Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs erhält und aus politischen Gründen Auskunftersuchen einholt, die von vornherein wegen der allgemein bekannten Speicherdauer von maximal sieben Tagen nicht erfüllbar sind. Im Übrigen zeigt der Mangel an Statistiken Defizite der gesetzlichen Regelungen auf.

Zu den Auswirkungen der Einführung des Internetprotokolls Version 6 auf Grundrechtsschutz und Ermittlungsmöglichkeiten ist auszuführen:

Nach einer Statistik von Google (<https://www.google.de/ipv6/statistics.html>) beläuft sich der Anteil der Nutzer, die über IPv6 auf Google zugreifen, in Deutschland bereits auf 40 %. Wird

über IPv6 auf Webserver wie von Google zugegriffen, kann der Betreiber auch die IPv6-Adresse protokollieren. Der Internet-Zugangsanbieter kann den anbieterabhängigen Teil der IPv6-Adresse (Präfix) statisch vergeben. Je nach Konfiguration kann auch der nutzerabhängige Teil der IPv6-Adresse dauerhaft statisch bleiben (insbesondere die permanente MAC-Geräteerkennung enthalten) und darüber eine Identifizierung des Nutzers selbst bei wechselndem Präfix ermöglichen (z.B. durch Anfrage bei gebräuchlichen Telemedienanbietern, bei denen viele Internetnutzer registriert sind). Die Zuordnungsmöglichkeiten der Eingriffsbehörden erhöhen sich grundlegend, weil eine Rückverfolgung für potenziell unbegrenzte Zeit möglich ist.

Es ist zwar möglich, dass sowohl der Internetanbieter als auch das genutzte Gerät eine dynamische Zuweisung des jeweiligen Teils der IPv6-Adresse vornehmen; dies ist aber für den Nutzer nicht vorhersehbar. Im Fall der Privacy Extensions haben die Nutzer oftmals keine Kenntnis und keinen Einfluss darauf, ob diese bei einem bestimmten Gerät zum Einsatz kommen, was gerade im IoT-Bereich unüblich ist. Solange die Bundesregierung keine Statistiken vorweisen kann, sind ihre Mutmaßungen über die Häufigkeit des Einsatzes von Pseudonymisierungsverfahren nicht belastbar. Insbesondere dass über das NAT64-Verfahren eine Pseudonymisierung auch bei IPv6-Adressen zum Einsatz komme, ist in Ermangelung belastbarer Erkenntnisse über die Häufigkeit in den Bereich der Spekulation zu verweisen. Jedenfalls suggeriert die Bundesregierung zu Unrecht, dass das Präfix von IPv6-Adressen bis zur vollständigen Umstellung auf IPv6 praktisch nie die Rückverfolgung des genutzten Anschlusses ermögliche. Wenn dem Internetnutzer eine IPv6-Adresse zugewiesen ist und auch der Server, auf den er zugreift, IPv6 unterstützt, besteht kein Bedürfnis für ein NAT-Verfahren.

In Anbetracht des nunmehr verfügbaren großen Adressraums und auch wegen der Verbreitung von All-IP-Anschlüssen, die zur Entgegennahme und Tätigung von Telefonanrufen ständig verbunden sein müssen, ist die tägliche „Zwangstrennung“ der Internetverbindung praktisch abgeschafft worden und kommt nur noch bei Analog- und ISDN-Anschlüssen zum Einsatz. Bei modernen DSL- und Kabelanschlüssen verzichten die meisten Provider auf eine Zwangstrennung, da in diesem Fall auch der Telefonanschluss und laufende Telefongespräche von der Trennung betroffen wären. Die Deutsche Telekom beispielsweise nimmt heutzutage erst nach 6 Monaten eine Zwangstrennung vor. Selbst wenn ein Provider also bei jeder Einwahl eine neue IP-Adresse bzw. ein neues IPv6-Präfix vergibt, bleibt die Internetverbindung heutzutage oft wochen- oder monatelang ohne Zuweisung einer neuen IP-Adresse bestehen. Diverse Provider weisen selbst im Fall einer Verbindungstrennung und Neuverbindung wieder die vorherige IP-Adresse bzw. Präfix zu (sog. semi-permanente IP-Adresse), was gerade bei Kabelanschlüssen bekannt ist.

#### Zur Erwiderung auf die Ausführungen der BfDI ist anzumerken:

Soweit das BKA auf Ersuchen ausländischer Behörden Bestandsdaten erhebt, ohne dass der Anfangsverdacht einer Straftat nach deutschem Recht vorliegt, ist eine Ermächtigungsgrundlage hierfür nicht ersichtlich. Die §§ 26, 27 BKAG erlauben eine Übermittlung nur von bereits zu eigenen, gesetzlich vorgesehenen Zwecken erhobenen Daten. Zur Zentralstellenaufgabe des BKA im Sinne des § 10 BKAG gehört nur die Unterstützung der Polizeien des Bundes und der Länder, nicht aber ausländischer Dienste. Zulässig könnte eine Datenerhebung

für ausländische Zwecke nach Maßgabe des IRG (vgl. § 66 IRG) bzw. spezieller Normen sein, die das BKA aber ersichtlich nicht anzuwenden scheint.

Außerdem ist zu betonen, dass das Gesetz keine Bestandsdatenerhebung zur Klärung der örtlichen Behördenzuständigkeit erlaubt, sondern nur, wo die Datenerhebung auch in der Sache erforderlich ist.

Mit freundlichem Gruß

Jonas Breyer  
(Rechtsanwalt)